

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner Sitzung vom 1.7.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Kircher ausgearbeiteten Entwurf vom 29.6.2020, mit der Planungsnummer 918-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach im Bereich 1157, 1156 KG 87111 Kaltenbach (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kaltenbach vor:

Umwidmung

Grundstück 1156 KG 87111 Kaltenbach

rund 1588 m²

von Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb, Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7, TROG 2016, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb, Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7, TROG 2016, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²

weitere Grundstück 1157 KG 87111 Kaltenbach

rund 1881 m²

von Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb, Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7, TROG 2016, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², davon zulässiges Höchstausmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb, Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7, TROG 2016, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²

sowie

rund 1 m²

von Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Sonderfläche Handelsbetrieb, Betriebstyp A, in Verbindung mit §43 Abs. 7,

TROG 2016, Betriebstyp: A, Kundenfläche: 600 m², Kundenfläche Lebensmittel: 600 m²

Personen, die in der Gemeinde Kaltenbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Kaltenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Kaltenbach unter <http://www.kaltenbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Kaltenbach

angeschlagen am: 5.7.2021

abgenommen am: 3.8.2021

